



**Erster Wirksamkeitsbericht des Zuger Finanzausgleichs (ZFA) 2006–2011;
2. Stufe bzw. erstmalige Behandlung diverser Motionen**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 12. November 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat am 24. September 2015 die vorberatende Kommission betreffend «Erster Wirksamkeitsbericht des Zuger Finanzausgleichs (ZFA) 2006–2011; 2. Stufe bzw. erstmalige Behandlung diverser Motionen» bestimmt. Diese Kommission hat die Vorlage des Regierungsrates vom 25. August 2015 (Vorlage Nr. 2331.2/2129.3/ 2355.2/2506.2/2516.2/2523.2 - 15008) in einer halbtägigen Sitzung am 12. November 2015 beraten und verabschiedet. Die Kommission wurde im Vorfeld der Sitzung von der Finanzdirektion umfassend mit Unterlagen dokumentiert, welche im Einzelnen im Anhang 1 aufgeführt sind.

Finanzdirektor Peter Hegglin und der Generalsekretär der Finanzdirektion Martin Bucherer standen für Fachauskünfte zur Verfügung. Das Protokoll führte Rita Weiss Schregenberger, juristische Mitarbeiterin bei der Finanzdirektion. Ferner stellten drei Vertreter der Gemeinden (Andreas Hotz, Vorsitzender der Gemeindepräsidentenkonferenz und Gemeindepräsident Baar; Peter Hausherr, Gemeindepräsident Risch; Karl Kobelt, Finanzvorstand der Stadt Zug) ihren Standpunkt dar und beantworteten die offenen Fragen. Wir unterbreiten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

| | |
|-----------------------------------|---|
| 1. Ausgangslage | 1 |
| 2. Ablauf der Kommissionsberatung | 3 |
| 3. Eintretensdebatte | 3 |
| 4. Detailberatung | 4 |
| 5. Schlussabstimmung | 7 |
| 6. Kommissionsantrag | 7 |

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2008 ist das neue Gesetz über den direkten Finanzausgleich in Kraft getreten und hat ein grundsätzlich neues System zur Bemessung des Finanzausgleichs unter den Zuger Gemeinden eingeführt. Dieser innerkantonale Finanzausgleich hat gemäss dem Wortlaut des Gesetzes zum Ziel, «die unterschiedliche Steuerkraft der Einwohnergemeinden teilweise auszugleichen und damit eine Annäherung der Steuerfüsse zu fördern». Am 17. Juni 2011 beschlossen die Konferenz der Finanzchefinnen und Finanzchefs der Zuger Gemeinden und am 27. September 2011 der Regierungsrat, die Wirksamkeit des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich zu evaluieren. Die eingesetzte Arbeitsgruppe «Wirksamkeitsbericht», welche mit je gleich vielen Vertretenden des Kantons und der Gemeinden paritätisch zusammengesetzt war (die Leitung der Arbeitsgruppe lag bei den Gemeinden, das Sekretariat wurde von der Finanzdirektion geführt), beauftragte Ernst & Young mit der Erstellung eines Wirksamkeitsberichts. In der Arbeitsgruppe wurde aus Sicht der Nehmergemeinden der direkte Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden insgesamt als wirkungsvoll und fair beurteilt. Die Gebirgsgemeinden unterstützten den Finanzausgleich grundsätzlich, kritisierten jedoch den starken Anstieg der Ausgleichszahlungen seit dem Systemwechsel vom 1. Januar 2008.

Der Wirksamkeitsbericht zeigte, dass sich der Mechanismus des Zuger Finanzausgleichs (ZFA) grundsätzlich bewährt hat und deshalb beibehalten werden soll. Die Gebergemeinden, insbesondere die Stadt Zug als grösste Gebergemeinde, sollten aber so bald wie möglich entlastet und die Ausgleichssumme sollte insgesamt reduziert werden. Eine grundlegende Überarbeitung des Zuger Finanzausgleichs wurde im Wirksamkeitsbericht als nicht notwendig erachtet.

Der Regierungsrat beantragte in seinem Bericht und Antrag vom 17. Dezember 2013 Folgendes: «Der Regierungsrat sei zu beauftragen, dem Kantonsrat eine Anpassung des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich in der Variante <Senkung Normsteuerfuss>, <Generelle Entlastung der Gebergemeinden, Beteiligung des Kantons am Finanzausgleich> und <Ständige Wohnbevölkerung als Basis> zu unterbreiten.» Der Kantonsrat erweiterte diesen Antrag an seiner Sitzung vom 30. Januar 2014 um die Elemente <Abschöpfungsquote>, <Sockelbeitrag> und <Neutrale Zone>. Ferner wurde der Auftrag an den Regierungsrat wie folgt ergänzt: «sowie die Auswirkungen einer Senkung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich (§ 3 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich vom 30. August 2007 [BGS 621.2] aufzuzeigen.»

In der Debatte des Kantonsrates vom 30. Januar 2014 blieb unbestritten, dass die Gebergemeinden, insbesondere die Stadt Zug als grösste Gebergemeinde, so bald wie möglich entlastet und die Ausgleichssumme insgesamt reduziert werden sollten. Eine grundlegende Überarbeitung des ZFA liess sich aber nicht kurzfristig realisieren. Unter Beachtung aller vorgeschriebenen Schritte bei einer Umsetzung des kantonsrätlichen Auftrages vom 30. Januar 2014 hätte eine Inkraftsetzung im besten Fall auf den 1. Januar 2016, wahrscheinlicher aber eher auf den 1. Januar 2017 erfolgen können. Bei einem zweistufigen Verfahren hingegen konnte die erste Teilrevision speditiv abgewickelt werden. Nachdem alle Gemeinden den in der ersten Teilrevision vorgesehenen Anpassungen zugestimmt hatten, konnte auf eine nochmalige Vernehmlassung verzichtet werden. Dieses Vorgehen ermöglichte es, den berechtigten und unbestrittenen Forderungen der Gebergemeinden, insbesondere der Stadt Zug, schnellstmöglich in einem angemessenen Rahmen nachzukommen. Dem Regierungsrat, den Gemeinden und dem Parlament wurde durch die geplante 2. Stufe der nötige Spiel- und Zeitraum für eine seriöse Bearbeitung der vom Kantonsrat in Auftrag gegebenen Auslegeordnung gegeben. An seiner Sitzung vom 20. Februar 2014 behandelte der Kantonsrat eine entsprechende Motion von Gregor Kupper (Vorlage Nr. 2355.1, Laufnummer 14573) im Sinne von § 39 Abs. 1 GO KR sofort und erklärte sie erheblich.

Mit der Vorlage des Regierungsrats vom 18. März 2014 wurde das bestehende Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG) vom 26. April 2012 (BGS 621.1) teilrevidiert. In dieser ersten Stufe – in Kraft seit 1. Januar 2015 – wurden nur die Anpassungen betreffend «neuen Bevölkerungsbegriff», «Senkung Normsteuerfuss» und «Einlage des Kantons» umgesetzt. Eine Anpassung beim massgeblichen Normsteuerfuss ergab eine um rund 7 Prozent tiefere Ausgleichszahlung an die Nehmergemeinden und eine entsprechende Entlastung der Gebergemeinden. Der Kanton leistet einen befristeten Beitrag von 4,5 Millionen Franken zur Entlastung der Gebergemeinden. Die Änderung des Bevölkerungsbegriffs entlastet die Gebergemeinden zusätzlich. Die Gebergemeinden werden insgesamt um 8,5 bis 10,8 Millionen Franken entlastet. Die Nehmergemeinden erhalten 4 bis 6,3 Millionen Franken weniger aus dem Finanzausgleich, der Kanton wird mit 4,5 Millionen Franken mehr belastet.

In der Vorlage des Regierungsrates vom 25. August 2015 wurden die Elemente «Abschöpfungsquote», «Sockelbeitrag», «Neutrale Zone» sowie eine Senkung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich beleuchtet.

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 wurde mit den Einwohnergemeinden das neue Projekt «ZFA Reform 2018» beschlossen. Im Rahmen dieses Projekts soll an Stelle der Umsetzung der Lastenverschiebungen eine Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgen. Aus diesem Grund erachtete es der Regierungsrat nicht als sinnvoll, im heutigen Zeitpunkt weitere Änderungen am ZFA vorzunehmen. Vielmehr möchte der Regierungsrat abwarten, welche Vorschläge das Projekt «ZFA Reform 2018» mit sich bringen wird. Die mit den Gemeinden getroffene Vereinbarung sieht zudem vor, in den Jahren 2015 bis 2019 resp. bis zum Inkrafttreten der «ZFA Reform 2018» (also länger als ursprünglich geplant) einen Beitrag von 4,5 Millionen Franken zur Entlastung der Gebergemeinden zu leisten.

2. Ablauf der Kommissionsberatung

An der halbtägigen Kommissionssitzung vom 12. November 2015 führte Regierungsrat Peter Hegglin in die Vorlage ein und beleuchtete folgende Punkte der Vorlage: Wirksamkeitsbericht Zuger Finanzausgleich, Beschluss der Konferenz der Finanzchefinnen und Finanzchefs vom 15. Juni 2012, Beschluss der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten vom 27. August 2012, Vernehmlassung bei den Gemeinden, zweistufiges Verfahren für die Revision, Inhalt der 1. Teilrevision (Anpassung Höhe Normsteuereffuss, von zivilrechtlicher zu ständiger Wohnbevölkerung, Beteiligung Kanton), ZFA 2015 (bisher und neu), zweite Stufe der Revision (Senkung Abschöpfungsquote, Erhöhung Sockelbeitrag, Neutrale Zone, Senkung Beteiligung der Gemeinden am interkantonalen Finanzausgleich), Modell des Ausgleichs sowie ZFA Reform 2018.

Ebenfalls an dieser Kommissionssitzung vom 12. November 2015 wurden drei Gemeindevertreter (Andreas Hotz, Vorsitzender der GPK und Gemeindepräsident Baar; Peter Hausherr, Gemeindepräsident Risch; Karl Kobelt, Finanzvorstand der Stadt Zug) angehört; diese standen auch für Fragen zur Verfügung. Sie betonten vor allem, dass alle elf Gemeinden mit dem Vorschlag der «ZFA Reform 2018» einverstanden seien und bis zum Inkrafttreten dieser Revision keine weitere Änderung des ZFA im engeren Sinn, also des Finanzausgleichs, wünschten. Im Rahmen des Projekts «ZFA Reform 2018» sollen keine Tabus bestehen bezüglich möglicher Änderungen und Anpassungen des ZFA im weiteren Sinn, also betreffend den Finanzausgleich und die Aufgabenverteilung. Die Situation des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung solle überprüft und mit aller Offenheit und Direktheit durchleuchtet werden. Dabei könne auf dem bestehenden ZFA, wie er heute bestehe, aufgebaut werden. Es müsse aber mehr in Frage gestellt werden, als dies bei dessen Einführung der Fall gewesen sei. Es bestehe heute das Potenzial, um Aufgaben und Kompetenzen deutlicher zuzuordnen. Es sei wichtig, zusammenzuarbeiten, und nicht, sich zu bekämpfen. Es sei eine Effizienzsteigerung bei der Aufgabenerfüllung nötig, und auch die Verbundaufgaben seien zu untersuchen.

Anschliessend erfolgten die Eintretensdebatte, die Detailberatung sowie die Schlussabstimmung. Die Arbeiten der vorberatenden Kommission wurden an dieser Sitzung abgeschlossen.

3. Eintretensdebatte

Die Kommissionsmitglieder waren sich darüber einig, dass sich der Mechanismus des Zuger Finanzausgleichs (ZFA) bewährt hat und das im Gesetz definierte Ziel (§ 1 Abs. 2 Gesetz über

den direkten Finanzausgleich; BGS 621.1) weitgehend erreicht wird. Aufgrund der bereits angekündigten ZFA Reform 2018 waren die in der Vorlage ausgeführten Modelle nicht in der Tiefe beraten worden. Fragen wurden kompetent beantwortet. Die Kommission hat kein alternativ beschriebenes Modell favorisiert.

Die Vorlage löste in der vorberatenden Kommission aber auch intensive Diskussionen aus. Schwerpunktmässig drehte sich die Diskussion um den Kantonsbeitrag in den innerkantonalen Finanzausgleich. Die Kommission war klar der Meinung, dass der Kantonsbeitrag von 4,5 Millionen Franken in den innerkantonalen Finanzausgleich systemfremd ist und wieder gestrichen werden muss. Der Kommission war es wichtig, die Streichung früher denn später anzustreben. Der im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018, Paket 2, vorgegebene Zeitplan für das Projekt «ZFA Reform 2018» muss als Leitplanke dienen und die entsprechende Arbeitsgruppe hat alles daran zu setzen, dass dieser Zeitplan eingehalten werden kann.

Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2331.2/2129.3/2355.2/2506.2/2516.2/2523.2 einzutreten.

4. Detailberatung

In der Detailberatung beriet die Kommission die Vorlage des Regierungsrats vom 25. August 2015 und fasste die entsprechenden Beschlüsse.

Zum Bericht des Regierungsrats bestehen keine weiteren Fragen, und es werden keine weiteren Bemerkungen angebracht.

Antrag 1 des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt, derzeit keine weiteren Änderungen am ZFA vorzunehmen.

Die Kommission betrachtet vor allem die Abkürzung «ZFA» im Antrag 1 des Regierungsrats als irreführend.

Beschluss:

Die Kommission stimmt stillschweigend dem Vorschlag des Präsidenten zu, die Abkürzung «ZFA» im Antrag 1 des Regierungsrates zu ersetzen mit «Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG) vom 26. April 2012 (BGS 621.1)»

Die Kommission ist sich bewusst, dass eine Trennung einerseits des vorliegenden Geschäfts, in welchem es um den Wirksamkeitsbericht geht, von andererseits dem Projekt «ZFA Reform 2018», welches Teil des Entlastungsprogramms 2015–2018, Paket 2 ist, wichtig ist. Es wird nochmals betont, wie wichtig und welch grosses Anliegen es der Kommission ist, dass der Zeitplan im Projekt «ZFA Reform 2018» eingehalten wird: Anfang 2016 sollen der Regierungsrat und die Gemeinden über den Projektauftrag entscheiden, bis Ende 2016 soll Beschluss gefasst werden über die neu zu regelnden Aufgaben in der «ZFA Reform 2018», im Oktober 2017 soll das Geschäft vom Regierungsrat und von den Gemeinden zuhanden des Kantonsrats verabschiedet werden, im Mai 2018 soll der Beschluss im Kantonsrat erfolgen. So bleibt anschliessend genügend Zeit für Budgetierung und Umsetzung im Jahr 2018, so dass die neuen rechtlichen Grundlagen per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden sollen.

Die Kommission stimmt darüber ab, ob im Kommissionsbericht «nur» eine entsprechende Empfehlung abzugeben ist oder ob eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen werden soll.

Antrag aus der Kommission:

Es sei im Kommissionsbericht eine Empfehlung zuhanden der Arbeitsgruppe abzugeben, dass dringend darauf zu achten ist, den vorgegebenen Zeitplan einzuhalten.

Beschluss:

Die Kommission beschliesst mit 8:7 Stimmen, im Kommissionsbericht eine Empfehlung zuhanden der Arbeitsgruppe abzugeben ist, dass dringend darauf zu achten ist, den vorgegebenen Zeitplan einzuhalten.

Antrag aus der Kommission:

Es sei im Finanzausgleichsgesetz der Kantonsbeitrag von 4,5 Millionen Franken an den innerkantonalen Finanzausgleich für das Projekt «ZFA Reform 2018» bis Ende 2017 zu befristen.

Beschluss:

Die Kommission lehnt mit 7:8 Stimmen eine Befristung des Kantonsbeitrags von 4,5 Millionen Franken an den innerkantonalen Finanzausgleich für das Projekt «ZFA Reform 2018» bis Ende 2017 ab.

Die Kommission vertritt klar die Meinung, dass nur über die Bezahlung des Kantonsbeitrags von 4,5 Millionen Franken bzw. über eine Befristung dieser Zahlung genügend Druck auf die Arbeitsgruppe ausgeübt werden kann, damit diese den vorgegebenen Zeitplan einhält.

Antrag aus der Kommission:

Es sei der vorberatenden Kommission betreffend das Entlastungsprogramm 2015–2018 zu empfehlen, im Finanzausgleichsgesetz den Kantonsbeitrag von 4,5 Millionen Franken an den innerkantonalen Finanzausgleich für das Projekt «ZFA Reform 2018» bis Ende 2018 zu befristen.

Beschluss:

Die Kommission spricht sich mit 14:1 Stimmen dafür aus, der vorberatenden Kommission betreffend das Entlastungsprogramm 2015–2018 zu empfehlen, im Finanzausgleichsgesetz den Kantonsbeitrag von 4,5 Millionen Franken an den innerkantonalen Finanzausgleich für das Projekt «ZFA Reform 2018» bis Ende 2018 zu befristen.

Antrag aus der Kommission:

Es sei der vorberatenden Kommission betreffend das Entlastungsprogramm 2015–2018 zu empfehlen, der Arbeitsgruppe folgenden verbindlichen Zeitplan vorzugeben:

Anfang 2016: Entscheid des Regierungsrats und der Gemeinden über den Projektauftrag;

Bis Ende 2016: Beschlussfassung über die neu zu regelnden Aufgaben in der «ZFA Reform 2018»;

Oktober 2017: Verabschiedung des Geschäfts vom Regierungsrat und von den Gemeinden zuhanden des Kantonsrats;

Mai 2018: Beschluss im Kantonsrat und nachfolgend allfällige Volksabstimmung;

anschliessend im Jahr 2018: Budgetierung und Umsetzung;

1. Januar 2019: Inkrafttreten.

Beschluss:

Die Kommission spricht sich mit 10:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen für diese Empfehlung aus.

Antrag 2 des Regierungsrats

Die Kommission vertritt die Meinung, dass, wenn keine Tabus im Projekt «ZFA Reform 2018» bestehen sollen, die im Antrag 2 des Regierungsrats erwähnte Motion stehen gelassen und nicht abgeschrieben werden muss.

Antrag aus der Kommission:

Die Motion von Philippe Camenisch, Cornelia Stocker, Alice Landtwing, Adrian Andermatt und Maja Dübendorfer Christen vom 29. März 2012 betreffend Neuregelung des Finanzierungsmechanismus für die Neuordnung der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) (Vorlage Nr. 2129.1 - 14030) sei im Rahmen des Projekts «ZFA Reform 2018» zu überprüfen (Fristerstreckung bis 31. Dezember 2018).

Beschluss:

Die Kommission stimmt dem Antrag aus der Kommission mit 14:1 Stimmen zu, die Motion von Philippe Camenisch, Cornelia Stocker, Alice Landtwing, Adrian Andermatt und Maja Dübendorfer Christen vom 29. März 2012 betreffend Neuregelung des Finanzierungsmechanismus für die Neuordnung der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) (Vorlage Nr. 2129.1 - 14030) im Rahmen des Projekts «ZFA Reform 2018» entgegen dem Antrag 2 des Regierungsrates zu überprüfen (Fristerstreckung bis 31. Dezember 2018).

Antrag 3 des Regierungsrats**Beschluss:**

Die Kommission stimmt dem Antrag 3 des Regierungsrats, den zweiten Teil (Stufe 2) der Motion Kupper (Vorlage Nr. 2355.1 - 14573) als erledigt abzuschreiben, mit 15:0 Stimmen einstimmig zu.

Antrag 4 des Regierungsrats

Die Kommission diskutiert, ob der Begriff «ZFA Reform 2018» stehen gelassen werden soll, da mit der Abkürzung ZFA bereits verschiedene Begriffe verknüpft sind, wie «Zuger Finanz- und Aufgabenreform» sowie «Zuger Finanzausgleich». Da der Begriff «ZFA Reform 2018» aber bereits so verwendet wird im Bericht und Antrag des Regierungsrats betreffend das Entlastungsprogramm, Paket 2, nimmt die Kommission keine Änderung des Begriffs vor. Sie empfiehlt aber zuhanden der vorberatenden Kommission des Entlastungsprogramms, Paket 2, dann einen neuen Begriff zu verwenden.

Beschluss:

Die Kommission stimmt dem Antrag 4 des Regierungsrats, die Motion Stadlin (Vorlage Nr. 2506.1 - 14937) im Rahmen des neuen Projekts «ZFA Reform 2018» zu überprüfen (Fristerstreckung bis 31. Dezember 2018), mit 15:0 Stimmen einstimmig zu.

Antrag 5 des Regierungsrats**Beschluss:**

Die Kommission stimmt dem Antrag 5 des Regierungsrats, die Motion Lötscher (Vorlage Nr. 2516.1 - 14946) im Rahmen des neuen Projekts «ZFA Reform 2018» zu überprüfen (Fristerstreckung bis 31. Dezember 2018), mit 15:0 Stimmen einstimmig zu.

Antrag 6 des Regierungsrats**Beschluss:**

Die Kommission stimmt dem Antrag 6 des Regierungsrats, die Motion der SP-Fraktion (Vorlage Nr. 2523.1 - 14962) im Rahmen des neuen Projekts «ZFA Reform 2018» zu überprüfen (Fristerstreckung bis 31. Dezember 2018), mit 15:0 Stimmen einstimmig zu.

5. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Vorlage in der Schlussabstimmung, unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen, mit 14:0 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

6. Kommissionsantrag

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat

1. mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 2331.2/2129.3/2355.2/2506.2/2516.2/2523.2 einzutreten;
2. die Abkürzung «ZFA» im Antrag 1 des Regierungsrates zu ersetzen mit «Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG) vom 26. April 2012 (BGS 621.1)»;
3. mit 8:7 Stimmen, im Kommissionsbericht eine Empfehlung zuhanden der Arbeitsgruppe abzugeben, dass dringend darauf zu achten ist, den vorgegebenen Zeitplan einzuhalten;
4. mit 14:1 Stimmen, der vorberatenden Kommission betreffend das Entlastungsprogramm 2015–2018 zu empfehlen, im Finanzausgleichsgesetz den Kantonsbeitrag von 4,5 Millionen Franken an den innerkantonalen Finanzausgleich für das Projekt «ZFA Reform 2018» bis Ende 2018 zu befristen;
5. mit 10:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der vorberatenden Kommission betreffend das Entlastungsprogramm 2015–2018 zu empfehlen, der Arbeitsgruppe «ZFA Reform 2018» folgenden verbindlichen Zeitplan vorzugeben:
Anfang 2016: Entscheid des Regierungsrat und der Gemeinden über den Projektauftrag,
Bis Ende 2016: Beschlussfassung über die neu zu regelnden Aufgaben in der «ZFA Reform 2018»,
Oktober 2017: Verabschiedung des Geschäfts vom Regierungsrat und von den Gemeinden zuhanden des Kantonsrats,
Mai 2018: Beschluss im Kantonsrat und nachfolgend allfällige Volksabstimmung, anschliessend im Jahr 2018: Budgetierung und Umsetzung,
1. Januar 2019: Inkrafttreten;
6. mit 14:1 Stimmen, die Motion von Philippe Camenisch, Cornelia Stocker, Alice Landtwing, Adrian Andermatt und Maja Dübendorfer Christen vom 29. März 2012 betreffend Neuregelung des Finanzierungsmechanismus für die Neuordnung der Zuger Finanz- und

Aufgabenreform (ZFA) (Vorlage Nr. 2129.1 - 14030) im Rahmen des Projekts «ZFA Reform 2018» entgegen dem Antrag 2 des Regierungsrats zu überprüfen (Fristerstreckung bis 31. Dezember 2018);

7. mit 15:0 Stimmen einstimmig, den zweiten Teil (Stufe 2) der Motion Kupper (Vorlage Nr. 2355.1 - 14573) als erledigt abzuschreiben;
8. mit 15:0 Stimmen einstimmig, die Motion Stadlin (Vorlage Nr. 2506.1 - 14937) im Rahmen des neuen Projekts «ZFA Reform 2018» zu überprüfen (Fristerstreckung bis 31. Dezember 2018),
9. mit 15:0 Stimmen einstimmig, die Motion Lötscher (Vorlage Nr. 2516.1 - 14946) im Rahmen des neuen Projekts «ZFA Reform 2018» zu überprüfen (Fristerstreckung bis 31. Dezember 2018);
10. mit 15:0 Stimmen einstimmig, die Motion der SP-Fraktion (Vorlage Nr. 2523.1 - 14962) im Rahmen des neuen Projekts «ZFA Reform 2018» zu überprüfen (Fristerstreckung bis 31. Dezember 2018).

Zug, 12. November 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Philip C. Brunner

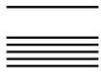
Kommissionsmitglieder:

- Brunner Philip C., Zug, Kommissionspräsident
- Barmet Monika, Menzingen
- Gisler Stefan, Zug
- Gysel Barbara, Zug
- Hürlimann Markus, Baar
- Letter Peter, Oberägeri
- Lötscher Thomas, Neuheim
- Meierhans Thomas, Steinhausen
- Nussbaumer Karl, Menzingen
- Pfister Martin, Baar
- Sieber Beat, Cham
- Stocker Cornelia, Zug
- Straub-Müller Vroni, Zug
- Thalmann Silvia, Zug
- Unternährer Beat, Hünenberg

Beilage:

- Anhang 1

230/mb



Anhang 1 (zu Vorlage Nr. 2331.3/2129.4/2355.3/2506.3/2516.3/2523.3 - 15057)

| | |
|-----|---|
| 1. | Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. August 2015 betreffend «Erster Wirksamkeitsbericht des Zuger Finanzausgleichs (ZFA) 2006–2011; 2. Stufe bzw. erstmalige Behandlung diverser Motionen» (Vorlagen Nr. 2129.1 / 2355.1 / 2506.1 / 2516.1 / 2523.1) |
| 2. | Motion von Philippe Camenisch, Cornelia Stocker, Alice Landtwing, Adrian Andermatt und Maja Dübendorfer Christen vom 29. März 2012 betreffend Neuregelung des Finanzierungsmechanismus für die Neuordnung der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) (Vorlage Nr. 2129.1 - 14030) |
| 3. | Motion von Gregor Kupper vom 2. Februar 2014 betreffend zweistufiges Verfahren für die Revision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (BGS 621.1) (Vorlage Nr. 2355.1 - 14573) |
| 4. | Motion von Daniel Stadlin betreffend Weiterführung der finanziellen Beteiligung des Kantons am direkten Finanzausgleich vom 1. Mai 2015 (Vorlage Nr. 2506.1 - 14937) |
| 5. | Motion von Thomas Lötscher betreffend Revision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (BGS 621.1) vom 27. Mai 2015 (Vorlage Nr. 2516.1 - 14946) (inkl. Tabelle «Finanzausgleich 2018: Modell Lötscher im Vergleich zur aktuellen Version 2015») |
| 6. | Motion der SP-Fraktion betreffend Entflechtung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung und deren Finanzierung zwischen dem Kanton Zug und den Einwohnergemeinden vom 9. Juni 2015 (Vorlage Nr. 2523.1 - 14962) |
| 7. | Wirksamkeitsbericht Zuger Finanzausgleich vom 30. April 2012 |
| 8. | Wirksamkeitsbericht Zuger Finanzausgleich, Zusatzbericht vom 3. August 2012 |
| 9. | Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2013 betreffend «Erster Wirksamkeitsbericht des Zuger Finanzausgleichs (ZFA) 2006–2011» |
| 10. | Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. März 2014 betreffend «Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 26. April 2012 (BGS 621.1); 1. Paket der Teilrevision» (inkl. Synopse) |
| 11. | Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 4. Juni 2014 betreffend «Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 26. April 2012 (BGS 621.1); 1. Paket der Teilrevision» |
| 12. | Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 12. Juni 2014 betreffend «Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 26. April 2012 (BGS 621.1); 1. Paket der Teilrevision» (inkl. Synopse) |
| 13. | Auszug aus dem Protokoll des Kantonsrats vom 3. Juli 2014 betreffend «Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 26. April 2012 (BGS 621.1); 1. Paket der Teilrevision» |
| 14. | Berechnung der Aufteilung des Gemeindebeitrags von 18 Millionen Franken nach den Bemessungsgrundlagen des ZFA 2016, Stand 11. September 2015 |
| 15. | Vereinbarung mit den Gemeinden vom 9. Juni 2015 |
| 16. | Zustimmen aller elf Gemeinden zur Vereinbarung vom 9. Juni 2015 |
| 17. | Medienmitteilung vom 1. Juli 2015 zur Vereinbarung mit den Gemeinden |
| 18. | Entlastungsprogramm 2015–2018; Paket 2: Rahmenbeschluss Gesetzesänderungen, Auszug aus dem Bericht und Antrag des Regierungsrats; Ergebnis 1. Lesung vom 7. Juli 2015 (Seiten 1, 70–73) |